

SCHERBYUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
8010 Graz · +43 316 83 24 60
1010 Wien · +43 1 909 24 60

ScherbaumSeebacher
steht für höchste Qualität
und kreative Lösungen

insolvency&restructuring
corporate / m&a
banking
private clients
finance & cm
damages & tort
labour & employment
real estate
construction contract & litigation
insurance law
international contract law
corporate compliance

**„Baumangel“ versus
„Sachschaden“**

**Die Bedeutung von Mängeln,
Gewährleistung, Sachschaden und
Schäden an Dritten aus Sicht des
Versicherers**

Seminar Baurecht 2023 **Dr. Georg Jeremias**

DR. NORBERT SCHERBAUM
DR. GEORG SEEBACHER
DR. MARTIN GÄRTNER
MAG. HELMUT SCHMIDT LL.M.
MAG. GABRIELA VERONIK
MAG. MARCO RIEGLER
DR. GEROLO M. OBERHUBER
MAG. GERHARD SCHEIDBAUER
MAG. LUKAS ANDRIEU LL.M. BSC

DR. CHRISTIAN WOLF
MAG. FLORIAN THELEN
ING. MAG. PHILIPP FELGEL-FARNHOLZ
MAG. ANNA GAICH
MAG. KATHARINA REITNIG
MAG. SIMON TUCKER
MAG. PHILIPP HUBER
DR. GEORG JEREMIAS
MAG. DAVID STÖCKER-SCHELLANDER
MAG. THOMAS SCHWAB

SCHERBAUMSEEBACHER
RECHTSANWÄLTE GMBH
8010 GRAZ · SCHWEDIGASSE 2
+43 (0) 316 83 24 60 · F. DW 10
1010 WIEN · GRABEN 14+15
EINGANG BRÄUNERSTRASSE 2
+43 (0) 1 909 24 60

OFFICE@SCHERBAUM-SEEBACHER.AT
WWW.SCHERBAUM-SEEBACHER.AT
FN 219822A
UID ATU 5359359
LANDSBERECHTIGT FÜR ZRS GRAZ
EINGETRAGENE TREUHÄNDER

SCHERBYUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
8010 Graz · +43 316 83 24 60
1010 Wien · +43 1 909 24 60

Zivilrechtliche Sicht

2

SCHERBYUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
8010 Graz · +43 316 83 24 60
1010 Wien · +43 1 909 24 60

Mangel / Baumangel

Mangel:

- liegt allgemein vor, wenn die Leistung in negativer Weise vom Geschuldeten abweicht (RIS-Justiz RS0018547);
- Maßstab: ausdrückliche Vereinbarung oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (§ 922 ABGB);

Baumangel:

- grundsätzlich keine Besonderheit – Abweichung vom Bauvertrag;
- Vertragsinhalt ist durch zahlreiche technische Normen bzw. allgemein durch den Stand der Technik definiert;
- gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften stärker festgelegt.

3

SCHERBYUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
8010 Graz · +43 316 83 24 60
1010 Wien · +43 1 909 24 60

Schaden / Sachschaden

Schaden:

- weiter, zivilrechtlicher Schadensbegriff – jede Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsgutes (zB Eigentum, körperliche Unversehrtheit, Sachbeschädigung)

Sachschaden:

- Beschädigung/Beeinträchtigung einer körperlichen Sache;
- Anspruch auf Naturalersatz
- Geldleistungsprinzip

-> keine Besonderheiten im Baurecht

4

Vermögensschaden vs. immaterieller Schaden

Vermögensschaden

- Schaden an geldwerten Vermögen = Schaden der sich am Markt in Geld beziffern lässt;

immaterieller Schaden:

- Schaden, der sich am Markt nicht in Geld beziffern lässt (Schmerzensgeld)

5

abgeleitete Vermögensschäden vs. reine Vermögensschäden

abgeleiteter Vermögensschaden

- aus der Beeinträchtigung eines absolut geschützten Rechtsgutes entstehen weitere Schäden im sonstigen Vermögen (zB aufgrund eines mangelhaft eingebauten Bodens muss Arztpraxis geschlossen werden; Verdienstentgang = Vermögensschaden aus einer Sachbeschädigung, OGH 7 Ob 235/02p)

reiner Vermögensschaden:

- Schäden am sonstigen Vermögen, die ohne Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut entstehen;
- eingeschränkte Ersatzfähigkeit;
- zB Kunden der Commerzialbank Mattersburg klagen die Republik Österreich (Bund) wegen Forderungsausfall = reine Vermögensschäden (kein Sach- oder Personenschaden) [OGH 1 Ob 91/22x]

6

Gewährleistungsbehelfe

▪ Gewährleistung

Verschuldensunabhängiges Entstehenmüssen des Übergebers für Mängel

Verbesserung / Austausch (primär),

Preisminderung, Auflösung des Vertrages (früher „Wandlung“) -> sekundär

Fristen: 2 / 3 Jahre Gewährleistungsfrist + 3 Monate Verjährungsfrist -> Sachmängeln

2 / 3 Jahre bei Rechtsmängeln

7

Schadenersatz statt Gewährleistung (§ 933a ABGB)

▪ Schadenersatz statt Gewährleistung

Verschuldensabhängiges Entstehenmüssen des Übergebers für Mängel nach Schadenersatzrecht (Schaden liegt in der Mangelhaftigkeit der Leistung)

§ 1298 ABGB: Übergeber muss sein fehlendes Verschulden beweisen

§ 933a ABGB: Anpassung an Gewährleistungsbehelfe:

- Verbesserung / Austausch (primär)
- Geldersatz (sekundär)

Verjährung: nach § 1489 ABGB

8

Mangelfolgeschäden

▪ Mangelfolgeschäden

Mangelfolgeschäden sind jene Schäden, welche sich nicht unmittelbar auf die Leistung beziehen, sondern daraus resultieren, dass die mangelhafte Leistung Schäden an anderen Vermögenswerten hervorruft.

Keine Besonderheiten zum allgemeinen Schadenersatzrecht

Mangelschaden – Mangelfolgeschaden Vejähung

10 Jahre nach der Übergabe muss der Übernehmer das Verschulden des Übergebers beweisen (§ 933a Abs 3 ABGB)

9

Abgrenzung Erfüllungsbereich – Mangelfolgeschäden

▪ Mangelfolgeschäden – Beispiele

verdorbenes Tierfutter = Mangelschaden -> dadurch erkrankte/verendete Tiere = Mangelfolgeschaden

defekte Maschine = Mangelschaden -> daraus resultierender Produktionsausfall = Mangelfolgeschaden

fehlerhafte Abdichtung = Mangelschaden -> Feuchtigkeitsschäden im Gebäudeinneren durch Wassereintritt = Mangelfolgeschaden

defektes elektronisches Gerät = Mangelschaden -> verursacht Kurzschluss, wodurch andere Geräte zerstört werden = Mangelfolgeschaden

fehlerhafte Fliesenlegerarbeiten (Abplatzungen wegen Verwendung des falschen Untergrundes) = Mangelschaden -> Ertragsverlust aufgrund verspäteter Eröffnung der Supermarktfiliale = Mangelfolgeschaden

10

Zivilrechtliche Sicht - Resümee

- Schädiger hat grundsätzlich für verursachte Beeinträchtigungen/Schädigungen Ersatz zu leisten;
- Mängel und (Mangel-)Schaden (Schadenersatz statt Gewährleistung) sind auf der ersten Ebene gleich zu behandeln (Einräumen einer zweiten Chance);
- Schädiger muss auch für Mangelfolgeschäden (ohne Einräumen einer zweiten Chance) Ersatz leisten;
- Ersatzpflicht für reine Vermögensschäden zwar eingeschränkt, in Vertragsverhältnissen aber grundsätzlich gegeben.

11

Zivilrechtliche Sicht - Resümee

Relevanz der Abgrenzung zwischen Mangelschaden und Mangelfolgeschaden

Das beklagte Fensterunternehmen baute im Zuge des Zu- und Umbaus des Turnsaals einer Schule, ua eine 500 kg schwere Glasscheibe ein, die etwa drei Jahre später brach. Vertragsinhalt waren Lieferung und Einbau der Glasscheiben.

Ursache des Bruches war eine nicht normgerechte Klotzung der Glasscheibe.

12

Zivilrechtliche Sicht - Resümee

Relevanz der Abgrenzung zwischen Mangelschaden und Mangelfolgeschaden

Durch den Montagefehler der Beklagten, nämlich die fehlerhafte Klotzung, rutschte die Glasscheibe nach unten, wodurch es zu einem Glas-Metall-Kontakt mit der unteren Schraube der Glashalteleisten und in weiterer Folge zum Bruch der Glasscheibe kam.

Der Sachversicherer der Schulerhalterin regulierte den Schaden, verständigte die Werkunternehmerin aber nicht vom Schadenseintritt. Die Unternehmerin hatte keine Möglichkeit, den Schaden selbst zu verbessern; Versicherer ließ die Schadensbehebung durch ein Drittunternehmen durchführen, deren in Rechnung gestellten und von ihr bezahlten Kosten (15.122,44 EUR) klagte sie ein.

13

Zivilrechtliche Sicht - Resümee

Relevanz der Abgrenzung zwischen Mangelschaden und Mangelfolgeschaden

Erstgericht = voller Zuspruch -> Mangelfolgeschaden;

Berufungsgericht = Mangelschaden -> nur der ersparte Eigenaufwand der Werkunternehmerin ist ersatzfähig

OGH = Mangelschaden

laut OGH kein Folgeschaden / ursprünglich vorhandene Mangel hat sich „weitergefressen“ / keine externen Einflüsse vorhanden, die zum Schaden geführt haben

14

Die Sicht des (Haftpflicht-)Versicherers

15

Grundlegendes zum Versicherungsschutz

- zivilrechtliche Sicht ist auf Ausgleich der erlittenen Beschädigung bzw. des Mangels gerichtet;
- Haftpflichtversicherung dient auch dem Schutz des Geschädigten
- ABER: das Unternehmerrisiko soll nicht versichert werden

16

Grundlegendes zum Versicherungsschutz

Leistungsverpflichtung des Versicherers (Art 1 AHVB)

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).

17

Grundlegendes zum Versicherungsschutz

grundsätzlich versichert sind:

- Personenschäden;
- Sachschäden;
- abgeleitete Vermögensschäden;

18

Mängel und Mangelschäden aus der Sicht des Versicherers

- aus zivilrechtlicher Sicht sind Mangel und Mangelschaden (Sachschaden) in der Regel deckungsgleich;
 - strenge versicherungsrechtliche Sicht!
 - Art 7 AHVB = Risikoausschlüsse
 - „*Unter die Versicherung gemäß Art.1 fallen insbesondere nicht*“
 - Punkt 1.1.: „*Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel*“
- keine Deckung für Gewährleistungsansprüche (ohnein keine Schadenersatzansprüche)

19

Mängel und Sachschäden aus der Sicht des Versicherers

- „*Unter die Versicherung gemäß Art.1 fallen insbesondere nicht*“
- Punkt 1.3.: „*die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.*“

keine Deckung für sogenannte Erfüllungssurrogate

Als Erfüllungssurrogat werden diejenigen Schadenersatzansprüche bezeichnet, durch die ein unmittelbares Interesse am eigentlichen Leistungsgegenstand eines abgeschlossenen Vertrags geltend gemacht wird (zB OGH 7 Ob 46/13k)

insbesondere keine Deckung für Ansprüche auf Schadenersatz statt Gewährleistung (gem § 933a ABGB)

20

Mangelfolgeschäden aus der Sicht des Versicherers

- Mangelfolgeschäden sind aus zivilrechtlicher Sicht „normale“ Schadenersatzansprüche;
- im Gegensatz zu Mangelschäden besteht auch aus Sicht des Versicherers Deckung für Mangelfolgeschäden;

aus der Sicht des Versicherers entscheidet die Qualifikation als Mangelschaden oder Mangelfolgeschaden über den Eintritt in den Versicherungsfall

Betriebshaftpflichtversicherer hätte sich im „Glasklotzfall“ nach Beurteilung des Erstgerichts nicht auf Ausschluss nach Art 7 Punkt 1.3. berufen können.

21

reine und abgeleitete Vermögensschäden

- reine Vermögensschäden sind nach der allgemeinen Umschreibung des Versicherungsschutzes nicht gedeckt;
- differenzierte Betrachtung bei abgeleiteten Vermögensschäden
- **OGH 7 Ob 114/08b**
 - VN ist Bodenlegerunternehmen
 - wird von AG wegen mangelhafter Parkettverlegung in Anspruch genommen
 - geltend gemachte Ansprüche: 1. Verbesserung des Bodens / 2. „Stehzeiten der Wohnung“ (Mietausfall)

22

reine und abgeleitete Vermögensschäden

- **OGH 7 Ob 114/08b**
 - Haftpflichtversicherer beruft sich zu 1. auf Gewährleistungsausschluss;
 - VN argumentiert zu 2., dass ein abgeleiteter Vermögensschaden vorliegt = mangelhafter Parkett ist (Sach-)Schaden und Mietausfall ist ein daraus resultierender Schaden am sonstigen Vermögen;
 - OGH: reine Vermögensschäden nach AHVB nicht versichert
 - eine Sachschaden, der die Gebrauchsmöglichkeit beeinträchtigt, kann bei einer ohnehin bereits mangelhaften Sache nicht verursacht werden
 - mangelhafter Parkett ist kein Sachschaden im Sinne der AHVB
 - keine Deckung

23

reine und abgeleitete Vermögensschäden

- Deckung reiner Vermögensschäden nur bei besonderer Vereinbarung;
- **OGH 7 Ob 147/07d**
 - VN wurde mit der Verlegung eines Fliesenbodens für eine Supermarktfiliale beauftragt
 - VN verwendete falschen Untergrund / vor Eröffnung des Supermarktes wurden die Fliesen bei Anlieferung der Ware beschädigt

24

reine und abgeleitete Vermögensschäden

➤ OGH 7 Ob 147/07d

- bei Deckung reiner Vermögensschäden sind auch derartige Mangelfolgeschäden gedeckt
- bei restriktiver Auslegung hätte der Risikoeinschluss keinen Anwendungsbereich

25

Die Sicht des Versicherers - Zwischenresümee

- strikte Differenzierung zwischen Mangelschaden und Mangelfolgeschaden erforderlich
- bei Vermögensschäden als Folge einer mangelhaften Leistungserbringung hängt die Deckung vom Einschluss der „reinen Vermögensschäden“ ab

26

Herstellungs- und Lieferklausel

27

Zweck der Herstellungs- und Lieferklausel

- zur Absicherung des Grundsatzes, dass Unternehmerrisiko nicht versichert ist, gibt es weitere Ausschlüsse
- Versicherer möchte sich nicht auf „Diskussionen“ zu Weiterfressermängeln bzw. Folgeschaden an „derselben Sache“ einlassen.
- Art 7 Punkt 9:

„Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen“

28

Zweck der Herstellungs- und Lieferklausel

OGH 7 Ob 172/01x:

VN war ursprünglich (nur) mit Nivellierungsarbeiten für eine Bodenverlegung beauftragt. Erst nach Erbringung dieser Arbeiten wurde er auch mit der Verlegung des Parkettbodens beauftragt.

„Bei den Nivellierungsarbeiten wurde eine Wasserleitung angebohrt“, wodurch es bei der ersten Inbetriebnahme der Heizung und nach Verlegen des Parkettbodens zu einem Wasserschaden in der Wohnung kam“.

29

Zweck der Herstellungs- und Lieferklausel

- keine Anwendung der Herstellungs-klausel;
- zwei unterschiedliche Aufträge;
- Schadenursache war nicht in der Neuverlegung des Parkettbodens
- laut OGH waren auch Nivellierungsarbeiten nicht zu beanstanden, nur „anlässlich“ dieser Arbeiten wurde Rohr angebohrt

30

Die Tätigkeitsklausel

31

Zweck der Tätigkeitsklausel

- das „typische“ Unternehmerrisiko kann sich nicht nur bei Erbringung der sogenannten Hauptleistungspflichten („unmittelbare Vertragserfüllung“) realisieren
- zivilrechtlich gibt es Nebenleistungspflichten (Aufklärungspflichten, Schutz- und Sorgfaltspflichten)
 - zB: Bodenverlegung ist Hauptleistung-, sorgsamer Umgang mit dem Eigentum des Bauherrn ist Nebenleistungspflicht des Fliesenlegers
- Schäden an besonders gefährdeten Gegenständen des Bauherrn sollen nicht gedeckt sein

32

SCHERBYUM
 SEEBACHER
 RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
 8010 Graz · +43 316 83 24 60
 1010 Wien · +43 1 909 24 60

Zweck der Tätigkeitsklausel

10 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

- 10.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 10.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

33

SCHERBYUM
 SEEBACHER
 RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
 8010 Graz · +43 316 83 24 60
 1010 Wien · +43 1 909 24 60

Zweck der Tätigkeitsklausel

- Zusammengefasst kann also ein Risikoausschluss vorliegen, wenn der VN an der beschädigten Sache tätig war.
- Wie die folgenden Beispiele zeigen, geht es in der Regel nicht um den unmittelbaren Vertragsgegenstand:
 - bei Anstreicherarbeiten an einer Decke über einem Schmeldeöfen betreten die Arbeiter aus Bequemlichkeit die Blechummantelung der Öfen, um zum Malergerüst zu gelangen. Die Öfen werden dabei beschädigen. Benützung der Ummantelung liegt -> Tätigkeitsausschluss kommt zur Anwendung

34

SCHERBYUM
 SEEBACHER
 RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
 8010 Graz · +43 316 83 24 60
 1010 Wien · +43 1 909 24 60

Anwendungsbereich der Tätigkeitsklausel

- erforderlich ist eine bewusste Benützung der Sachen;
- bei gewöhnlicher Benützung von Fußböden, Treppen, Wegen nicht gegeben;
- bei „instrumentaler“ Verwendung der Sache kann aber Ausschluss verwirklicht sein
 - Transport von schweren Gegenständen mit Hilfsmittel führt zu Schäden an Fußböden;
 - Schleifen von schweren Möbelstücken über den Fußboden;

35

SCHERBYUM
 SEEBACHER
 RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
 8010 Graz · +43 316 83 24 60
 1010 Wien · +43 1 909 24 60

Baumängel / Bauschäden aus unterschiedlicher Sicht

OGH 7 Ob 190/16s: Der VN ist Bauunternehmer. Die Auftraggeberin und Vermieterin ist Eigentümerin eines Hauses und lässt eine Betondecke für Kfz-Abstellplätze und darunter Kellerräumlichkeiten herstellen. Kellerräume sollen als Musikproberäume vermietet werden. Mieter errichten selbst unter anderem Schallsolisierung an der Decke.

36

SCHERBYUM
 SEEBACHER
 RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
 8010 Graz · +43 316 83 24 60
 1010 Wien · +43 1 909 24 60

Baumängel / Bauschäden aus unterschiedlicher Sicht

Wasserschaden wegen fehlender Wärmedämmung
Mieter führt selbst Wärmedämmung innen an / technische die sinnvollste Möglichkeit

Betondecke
 Mauerwerk / Deckenkonstruktion
 Wärmedämmung innen
 Gipskartondecke
 Schallsolierung

Eigenleistung Mieter nach Wasserschaden

Deckenaufbau nach der Sanierung durch den Mieter

37

SCHERBYUM
 SEEBACHER
 RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
 8010 Graz · +43 316 83 24 60
 1010 Wien · +43 1 909 24 60

Baumängel / Bauschäden aus unterschiedlicher Sicht

Rechtsstreit zwischen Mieter und Vermieter (zivilrechtliche Sicht):
Vermieter wird zum Ersatz der gesamten Sanierungskosten verurteilt.

Rechtsstreit zwischen Vermieter und Bauunternehmer/VN (zivilrechtliche Sicht):
Bauunternehmer/VN wird verurteilt, die geleisteten Sanierungskosten der Vermieterin zu ersetzen.

Rechtsstreit zwischen Bauunternehmer/VN und Haftpflicht-VR (versicherungsrechtliche Sicht):
VN begehrt Feststellung der Deckungspflicht (+ Zahlung der Prozesskosten aus Vorverfahren)
VR beruft sich auf Ausschluss wegen Erfüllungssurrogat, Herstellungsklausel und Tätigkeitsklausel

-> **Prüfung der einzelnen Schadensposition erforderlich**

38

SCHERBYUM
 SEEBACHER
 RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
 8010 Graz · +43 316 83 24 60
 1010 Wien · +43 1 909 24 60

Baumängel / Bauschäden aus unterschiedlicher Sicht

Kosten für die Aufbringung der Wärmedämmung innen durch Mieter

- Argument VN: andere als die geschuldete Konstruktion;
- OGH: Erfüllungssurrogat / Erreichen desselben generellen Ziels verfolgt (Wärmedämmung) und nahezu erreicht;
- Entfernung und Wiederherstellung der Schallsolierung grundsätzlich „Mängelnkosten“ -> Erfüllungssurrogat

Kosten für die Erneuerung der von Mieterin ursprünglich angebrachten Deckenkonstruktion

- Argument VN: durch Wassereintritt wurde Deckenkonstruktion der Mieterin (insbesondere Schallsolierung beschädigt) -> Mangelfolgeschaden
- OGH: „Maßnahmen mit Doppelcharakter“ -> nur Kosten für Beseitigung des Mangels selbst ausgeschlossen / Kosten für Beseitigung Folgeschaden versichert

39

SCHERBYUM
 SEEBACHER
 RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
 8010 Graz · +43 316 83 24 60
 1010 Wien · +43 1 909 24 60

Baumängel / Bauschäden aus unterschiedlicher Sicht

Tätigkeitsklausel

- OGH: kommt nicht zur Anwendung;
- Deckenkonstruktion der Mieterin war bei Arbeiten der VN noch gar nicht vorhanden;

Herstellungsklausel

- OGH: kommt nicht zur Anwendung;
- die beschädigte Deckenkonstruktion der Mieterin hat nicht VN hergestellt;
- Ursachenergebnis (Mangel) und Folgeereignis (Schaden) sind nicht an derselben Sache aufgetreten;

40

**SCHERBYUM
SEEBACHER**
RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
8010 Graz · +43 316 83 24 60
1010 Wien · +43 1 909 24 60

Dr. Georg Jeremias

Schwerpunkte der Tätigkeit

- Versicherungsvertragsrecht
- Haftungsrecht
- Bau(schadens)recht
- Litigation

Kontaktdaten:
E-Mail: jeremias.georg@scherbaum-seebacher.at
Telefonnummer: 0316/832460



**SCHERBYUM
SEEBACHER**
RECHTSANWÄLTE

www.scherbaum-seebacher.at
8010 Graz · +43 316 83 24 60
1010 Wien · +43 1 909 24 60

STANDORTE

GRAZ

Schmiedgasse 2
A-8010 Graz
0043 316 83 24 60

WIEN

Graben 14–15 /
Bräunerstraße 2
A-1010 Wien
0043 1 909 24 60

